

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Rheinmetall AG und der Geschäftsführung der Rheinmetall Industrietechnik GmbH gemäß §§ 295, 293 a AktG über die Änderung des Gewinnabführungsvertrages vom 26. März 2004 zu Tagesordnungspunkt 10

I. Allgemeines

Zwischen der Rheinmetall AG mit Sitz in Düsseldorf als Organträger und der Rheinmetall Industrietechnik GmbH mit Sitz in Düsseldorf als Organgesellschaft besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 26. März 2004 (nachfolgend „Gewinnabführungsvertrag“).

Das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts erfordert eine klarstellende Änderung des Gewinnabführungsvertrages.

Der Vorstand der Rheinmetall AG und die Geschäftsführung der Rheinmetall Industrietechnik GmbH erstatten über die klarstellende Änderung des Gewinnabführungsvertrages den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG. Die Rheinmetall Industrietechnik GmbH wird nachstehend auch „Organgesellschaft“ genannt.

II. Parteien

1. Rheinmetall AG

Die Rheinmetall AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39401 eingetragen. Sie ist die Obergesellschaft des Rheinmetall-Konzerns. Satzungsgegenstand des Unternehmens der Rheinmetall AG ist die Gründung von Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten an Unternehmen des Maschinenbaus, der Verarbeitung von Metall und anderen Werkstoffen, der Industrieelektronik und verwandter Industrien, die Führung dieser Unternehmen und ggf. ihre Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie der Erwerb, die Veräußerung, Erschließung, Nutzung und Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden, auch wenn dies nicht mit den vorgenannten Unternehmen im Zusammenhang steht.

2. Rheinmetall Industrietechnik GmbH

Die Organgesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 35517 eingetragen. An ihr ist die Rheinmetall AG zu 100 % beteiligt. Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand des Unternehmens der Or-

Organgesellschaft ist die Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Industrie- und technischen Erzeugnissen jeder Art. Der Jahresabschluss der Organgesellschaft wird in den Konzernabschluss der Rheinmetall AG konsolidiert.

III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Am 18. März 2014 haben die Rheinmetall AG und die Organgesellschaft eine Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „Änderungsvereinbarung“).

Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Rheinmetall AG erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Rheinmetall AG werden daher der für den 6. Mai 2014 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die Änderungsvereinbarung wird der im Mai 2014 geplanten Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zur Zustimmung vorgelegt. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderungsvereinbarung des Weiteren der Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Der Gewinnabführungsvertrag enthält in § 3 Absatz 1 eine Regelung zur Verlustübernahme. Darin war in der ursprünglich geltenden Fassung festgelegt, dass die Rheinmetall AG als herrschende Gesellschaft nach Maßgabe des § 302 AktG den sich während der Vertragslaufzeit des Gewinnabführungsvertrages entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen hat.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nummer 2 Körperschaftssteuergesetz dahingehend geändert, dass in Gewinnabführungsverträgen nunmehr ein Verweis auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ notwendig ist, um die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft zu erfüllen.

V. Erläuterung der Regelungen der Änderungsvereinbarung im Einzelnen

Dieser gesetzlichen Neuregelung trägt die Änderungsvereinbarung in Ziffer 1 Rechnung, indem § 3 Absatz 1 des Gewinnabführungsvertrages dahingehend geändert wird, dass nunmehr auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen wird. Durch diese Änderung ist es für die Rheinmetall AG weiterhin möglich, die mit dem Gewinnabführungsvertrag verbundenen steuerlichen Vorteile für den Rheinmetall-Konzern zu sichern.

Weitere Änderungen des Gewinnabführungsvertrages wurden gemäß Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung nicht vorgenommen. Die übrigen Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrages bleiben unverändert.

VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche

Verpflichtungen der Rheinmetall AG zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) werden durch den Gewinnabführungsvertrag oder dessen Änderung mangels außenstehender Gesellschafter nicht begründet.

VII. Keine Vertragsprüfung

Da sich die Anteile an der Organgesellschaft alle in der Hand der Rheinmetall AG befinden, bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Wirtschaftsprüfer) nach §§ 295, 293b ff. AktG.

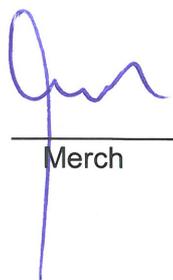
Düsseldorf, im März 2014

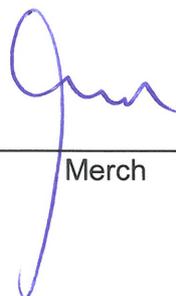
Düsseldorf, im März 2014

Rheinmetall AG
Der Vorstand

Rheinmetall Industrietechnik GmbH
Die Geschäftsführung


Papperger


Merch


Merch


Binzig